



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

VI. Deren Procuratoren/ und Redener Eyd.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

an uns abgestatteter Relation mit Entsetzung des Ampts gestrafft werden.

24. Endlich ordenen und wollen wir / daß die Procuratores, als Ehr-liebenden auffrechten Personen gebühret / in gemein sich in ihrem Ambt aufführen / denen Rechten / Reichs-Abschieden / Cammer- und dieses unsers Hoff-Richts Ordnung / durchaus gemäß leben / und deren verständig / und kündig seyn sollen.

25. Und soll / wan ein Procurator durch Untrew / Unfleiß / übersehen / und Fahrläßigkeit seine Partheyen im Rechten verabsäumen / verkürzen / oder in Schaden führen würde / derselbe solchen verursachten Schaden auß dem Seinigen nach unsers Hoff-Richters / und Assessoren Erkandtnuß zu erstatten schuldig / und gehalten seyn.

## TITULUS VI.

### Der Procuratoren / und Redener Eyd.

**D**ie Procuratoren sollen schwehren einen Eyd zu GOTT / und auff das Heilige Evangelium, daß sie die Partheyen / deren Sache  
sie

ſie auff: und angenommen / mit ganzen / und rechten  
trewen herzen meynen / in deren ſache die nohturfft  
nach ihrem beſten Fleiß und Verſtand produciren /  
fürbringen / ſchreiben / reden / und handelen / darin  
wiſſentlich keinerley falſch / oder Unrecht gebrau-  
chen / keine gefährliche dilationes, und Aufſſchub zu  
Verlängerung der Sachen ſuchen / und begehren /  
noch die Partheyen ſolches zu thuen / oder zu ſu-  
chen / unterweiſen / Låſter: und Schmähung ver-  
meiden / mit denen Partheyen keinerley Beding / ei-  
nen Theil von der Sachen zu haben / oder zu gewar-  
ten / pactum de quota litis genandt / machen oder  
auffrichten / der Partheyen Heimlichkeit / oder  
Behülff ihnen zum Nachtheil niemandten of-  
fenbahren / ehrbahre / auffrichtige / und rechte  
Redlichkeit vor Gericht gebrauchen / über ge-  
bührliche / und ihnen von uns / und unſeren Hoff-  
Richter / und Aſſeſſoren vermachte / oder auch ge-  
richtlich taxirte Belohnung die Parthey nicht be-  
ſchwehren / und wo ſie darüber etwas empfangen /  
ſolches denenſelben zurück geben / auch ſich der Sa-  
chen / die ſie einmahl zu bedienen angenommen / oh-  
ne redliche Urſachen / und ſonderliche rechtliche Er-  
laubnuß nicht exoneriren / ſondern bey derſelben  
biß zu Ende verharren / und ſonſt alles andere  
thuen /

thuen / und lassen wollen / das einem getrewen Procuratoren von rechts-wegen / und vermöge dieser Hoff-Gerichts Ordnung gebühret / trewlich / und ohne gefehrde.

## TITULUS VII.

### Von dem Fiscalen / und seinem Ambt.

#### I.

**D**S soll unser Fiscal, den wir / und unsere Nachkommen jederzeit anordenen werden / mit allen getrewen Fleiß seinem Ambt vor seyn / wieder die / so entweder an nnsrem Hoff-Gericht in Pöen erklärt / oder sonsten / als straffbahr / und brücht-fällig anzuklagen befunden / getrewlich / und fleißig nach Inhalt folgenden Endts procediren / die Straffen zu rechter Zeit fordern / und einziehen / darüber beständig Register / und Protocoll halten / und uns davon jährlichs auffrechte Rechnung thuen / und soll der Fiscal nicht allein auff vorgehende Klag / sondern auch für sich selbst von Ambts wegen in fiscalischen Sachen / und Pöen-Fällen sich seines Ambts gebrauchen / und dieselbe einbringen / darzu dan auch aller Gebühr ihme soll verholffen werden.